

# Neue Formen der NGO-Beteiligung an der Arbeit der Vereinten Nationen

Jana Hasse

## I. Einführung

Nicht-staatliche Organisationen (NGOs) beeinflussen seit Mitte des 19. Jahrhunderts die politische Entwicklung wesentlich. Zu den ersten NGOs zählen u.a. die British and Foreign Anti-Slavery Society (1823), die World Alliance of YMCAs (1855), die International Worker's Association (1864) und die International Law Association (1873). Nach dem Ersten Weltkrieg wurden vor allem in der Friedensbewegung und auf wirtschaftlich-sozialem Gebiet viele NGOs gegründet. Dazu gehört u.a. die International Chamber of Commerce (1920).

Die Bezeichnung NGO wurde jedoch erstmals im Rahmen der Gründung der Vereinten Nationen im Jahre 1945 erwähnt. Seit dem nahm die Anzahl der international agierenden NGOs stetig zu. Weltweit gibt es derzeit mehr als 5.000<sup>1</sup> von ihnen. In den vergangenen 50 Jahren haben NGOs insbesondere in den Bereichen Menschenrechte sowie Umwelt- und Artenschutz Erfolge erzielt. Erinnerung sei hier exemplarisch an die Illegalisierung der Folter, das Washingtoner Artenschutzabkommen von 1973 und die humanitären Einsätze in Krisensituationen.

Dennoch gab es bei den NGO-Vertretern viele Enttäuschungen. Bislang war es beispielsweise nicht möglich, Atomwaffentests vollständig zu stoppen,<sup>2</sup> die Todesstrafe weltweit abzuschaffen oder zumindest die meisten Hauptkriegsverbrecher vor Gericht zu stellen. Die Weigerung der USA, das Klimaschutzprotokoll von Kyoto zu unterzeichnen, bewegt auch derzeit noch die Gemüter.

Es bedarf eines großen Arbeits- und Zeitaufwandes und darüber hinaus jeder Menge Geduld und Ausdauer, um in den Vereinten Nationen überhaupt ein Thema auf die Tagesordnung eines Unter- oder gar Hauptorgans zu bringen. So arbeitet Greenpeace bereits seit 1971 daran, Atomwaffentests zu verhindern. In Anbetracht der Tatsache, dass es bei den Arbeitsgebieten der NGOs auch um schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen geht, ist es für die Opfer ein kaum tragbarer Zustand.

<sup>1</sup> In der anschließenden Diskussionsrunde wurde angemerkt, dass es mittlerweile über 10.000 sein dürften.

<sup>2</sup> Indien führte am 11. Mai 1998 drei Atomtests durch. Aber auch Pakistan, China und Frankreich behielten die Praxis bei.

Die langen Anlaufphasen hängen vor allem mit starren Strukturen der Organisation in den Vereinten Nationen, der Dominanz der ständigen Sicherheitsratsmitglieder und der häufig konträr laufenden Interessen der 189 Mitgliedstaaten<sup>3</sup> zusammen. Jeder Versuch einer Reform der UN-Charta wird in absehbarer Zeit an dem Veto eines ständigen Sicherheitsratsmitglieds scheitern. So war es bislang noch nicht einmal möglich, den Namen „Sowjetunion“ durch „Russische Föderation“ zu ersetzen. Demzufolge müssen Wege der Reform der Vereinten Nationen gefunden werden, die keine Änderung der Satzung erfordern.

Viele Reformanhänger verlangen eine Aufwertung der NGOs und deren stärkere Integration in den politischen Entwicklungs- und Willensbildungsprozess. Uneinigkeit besteht jedoch darüber, wie dies auf internationaler Ebene konkret erfolgen soll.<sup>4</sup>

Die Rolle der NGOs ist problematisch und äußerst umstritten. Einerseits kommen sie als strahlende Helden in Krisenregionen mit Hilfslieferungen, retten Wale vor japanischen Fängern, verhindern Folterungen politischer Gefangener und helfen, Familien nach Kriegen wieder zusammen zu führen.

Andererseits haben sie zum Teil Alibi-Funktion für Staaten und werden von großen Wirtschaftsunternehmen als Interessenvertreter eingesetzt.

Die NGOs sind von außen nicht demokratisch legitimiert und verfügen intern häufig über stark hierarchische Strukturen. Zumeist werden Prioritäten und Handlungsweisen von Wenigen, wenn nicht gar einer einzelnen Person bestimmt.

Erste Bemühungen eines organisationsübergreifenden Zusammenschlusses, der den NGOs mehr Einfluss im internationalen Rahmen geben soll, gibt es bereits im Rahmen des Global Compact.<sup>5</sup> Darüber hinaus kam es beispielsweise zu einer Vereinigung von etwa 300 afrikanischen NGOs zur Bekämpfung von AIDS in Afrika.

<sup>3</sup> Stand 28. Juni 2001. Abrufbar unter: <http://www.un.org/Overview/unmember.html>.

<sup>4</sup> Zu den extremen Ansichten gehört hier u.a. der Aufruf zum weltweiten Boykott aller Staaten, die Atomwaffen besitzen. D.h. sämtliche aus diesen Staaten stammende Produkte und Rohstoffe sollten nicht mehr gekauft oder verwendet werden. Dass die Durchsetzung dieses Boykotts binnen kürzester Zeit zum Zusammenbruch der Weltwirtschaft führen und darüber hinaus höchst wahrscheinlich den Tod mehrerer hundert Millionen Menschen verursachen würde, muss wohl nicht näher ausgeführt werden. Gleichzeitig sollen sich die NGOs jedoch ein Netzwerk durch die Nutzung des Internets aufbauen. Inwieweit sich diese beiden Ziele miteinander vereinbaren lassen, leuchtet mir allerdings nicht ganz ein.

<sup>5</sup> Meines Erachtens sind bei dieser Form der Organisation die NGOs zu sehr von dem Willen der Wirtschaftsunternehmen abhängig. Ein Verhältnis wechselseitiger Kooperation ist kaum durchsetzbar, wenn einer der Akteure unverhältnismäßig mehr Macht hat als die anderen.

Bevor ich auf einen neueren Ansatz der Bildung einer globalen Organisation der NGOs eingehe, möchte ich kurz die bereits existierenden Möglichkeiten der Zusammenarbeit zwischen den NGOs und den Vereinten Nationen darstellen.

## **II. Die aktuellen Mitwirkungsmöglichkeiten von NGOs im Rahmen der Vereinten Nationen**

Organe und Unterorgane der Vereinten Nationen arbeiten mit NGOs zusammen. Zu erwähnen ist hier insbesondere die Kooperation des UN-Generalsekretariats und der UNESCO. So gibt es beispielsweise Beteiligungsprogramme mit finanzieller Unterstützung von internationalen NGOs, wenn die UNESCO der Ansicht ist, dass sie zur Verwirklichung der ihr übertragenen Aufgaben wesentlich beitragen können. Unter bestimmten Voraussetzungen werden Subventionen und Stipendien vergeben. Im Gegenzug veröffentlichen die NGOs Materialien der UNESCO und informieren die breite Öffentlichkeit über deren Arbeit.

Darüber hinaus räumen die Vereinten Nationen den NGOs einige Instrumente der Mitwirkung an politischen Entscheidungsprozessen ein. Dazu gehören vor allem der Beobachter- und der Konsultativstatus sowie die Assoziierung mit der Hauptabteilung Presse und Information.

### **A. Der Beobachterstatus**

Der Beobachterstatus gibt grundsätzlich Staaten, die nicht Mitglied der Vereinten Nationen sind (z.B. die Schweiz), die Möglichkeit, an den verschiedenen Sitzungen der Generalversammlung ohne Stimmrecht teilzunehmen. Zu unterscheiden sind der permanente, der temporäre und der funktional begrenzte Beobachterstatus. Während temporär bedeutet, dass der Beobachterstatus durch Einladung für eine spezielle Sitzung ausgesprochen wird, ist bei der Gewährung des funktional begrenzten Beobachterstatus die Teilnahme an verschiedenen Sitzungen zu einem bestimmten Themengebiet möglich. Er wird u.a. aus Gründen der Neutralität gewählt und gilt als Vorstufe zur Mitgliedschaft. Darüber hinaus wurde auch häufig Befreiungsbewegungen der Beobachterstatus verliehen.

Dem IKRK und dem Souveränen Malteser Ritterorden, die es sich zur Aufgabe gemacht haben, die Einhaltung humanitärer Standards in Krisenregionen zu sichern, ist als partikulären Völkerrechtssubjekten ebenfalls der Beobachterstatus eingeräumt worden. NGOs können diesen Status mangels Völkerrechtssubjektivität nicht erlangen.

## **B. Der Konsultativstatus**

Der Konsultativstatus nach Art. 71 der Satzung gibt den nicht-staatlichen Organisationen die Möglichkeit, an den Sitzungen des Wirtschafts- und Sozialrates (ECOSOC) teilzunehmen und aktiv mitzuarbeiten. Derzeit haben 1.515 NGO den Konsultativstatus inne.<sup>6</sup> Es sind drei Abstufungen zu unterscheiden:

Der „Allgemeine Konsultativstatus“ (General consultative status) wird NGOs gewährt, die eine gewisse „Größe“ erreicht haben und annähernd alle vom ECOSOC zu bearbeitenden Themengebiete abdecken. Er bietet den Inhabern ein Vorschlagsrecht für Tagesordnungspunkte für die Sitzungen sowie ein Rederecht vor dem ECOSOC. Er wurde beispielsweise der International Alliance of Women 1947 und Greenpeace 1998 verliehen. Für den „Besonderen Konsultativstatus“ (Special consultative status) müssen die NGOs zumindest in mehreren Bereichen aktiv sein, wie etwa Amnesty International 1964. Solche NGOs haben dann ein Rederecht vor den Unterausschüssen des ECOSOC und das Recht auf Veröffentlichungen von Stellungnahmen als offizielle UN-Dokumente. Der „Listenstatus“ (Roster) hingegen wird dann vergeben, wenn der Rat der Ansicht ist, dass eine NGO einen besonderen Beitrag zu einem bestimmten Anlass leisten kann. Diesen Status haben beispielsweise das International Iron and Steel Institute (1978) und die International Peace Academy (1974). Um die Gewährung des Konsultativstatus können sich die NGOs bewerben. Die besonderen Voraussetzungen für die jeweilige Kategorie und die damit verbundenen Privilegien sind in der ECOSOC-Resolution 1996/31 geregelt. Der Ausschuss für nicht-staatliche Organisationen (Council Committee on Non-Governmental Organizations) des ECOSOC mit 19 Mitgliedstaaten, der jährlich zusammentrifft, bestimmt dann, ob und inwieweit der Konsultativstatus zu gewähren ist.

Die enorme Anzahl der NGOs mit Konsultativstatus macht jedoch bereits aus zeitlichen Gründen eine Anhörung aller Interessenvertreter bei den jeweiligen Sitzungen der (Unter)Organe unmöglich. Deshalb wird gefordert, dass sich die NGOs zumindest anlässlich einzelner Debatten insoweit zusammenschließen, dass von ihnen bestimmte Repräsentanten die Interessen aller NGOs vertreten.

## **C. Assoziierung mit der Hauptabteilung Presse und Information (DPI)**

Mehr als 1.500 NGOs, die sich mit Sachfragen der Vereinten Nationen befassen, sind mit der Hauptabteilung Presse und Information der Vereinten Nationen assoziiert. Das bedeutet, dass sie Zugang zu den meis-

<sup>6</sup> Die Liste ist abrufbar unter: <http://www.un.org/esa/coordination/ngo/> (28.06.2001).

ten Informationen der Arbeitsbereiche der Vereinten Nationen erhalten und auf ein besseres Verständnis der Bevölkerung weltweit für die Aufgaben und Ziele der UNO hinarbeiten können.

#### **D. Zwischenergebnis**

Bislang ist es den NGOs demnach lediglich möglich, als „Informant“ an der Seite der Organe bzw. Unterorgane der Vereinten Nationen zu fungieren. Die NGOs sind damit allein jedoch nicht zufrieden. Sie streben derzeit breite Initiativ- und Mitbestimmungsrechte an.

Wenn einer NGO der Beobachter- bzw. Konsultativstatus verwehrt wird, gibt es bislang keine effektiven Instrumente, gegen eine solche Entscheidung vorzugehen.

### **III. Neue Initiativen für größere Mitwirkungsmöglichkeiten von NGOs<sup>7</sup>**

#### **A. Eine NGO-Versammlung<sup>8</sup> als Nebenorgan der Generalversammlung**

Gemäß Art. 22 UN-Charta kann die Generalversammlung Nebenorgane einsetzen, die ihr bei der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben behilflich sind. Mittlerweile gibt es über 70 solcher Nebenorgane. Beispielsweise UNICEF, die UNCITRAL oder die ILC.

Die Arbeitsgruppe der UN-Generalversammlung zur Stärkung des UNO-Systems hat bereits eine Untergruppe eingerichtet, die damit befasst ist, Fragen des Zugangs der NGOs zu den Beratungen der Generalversammlung zu regeln. Seit 1986 ist es NGOs möglich, sich auch vor den Hauptausschüssen der Generalversammlung zu äußern, wenn das Tagesordnungsbüro der Generalversammlung dem zustimmt.

Meines Erachtens wäre die Einrichtung einer NGO-Versammlung in Form eines Nebenorgans der UN-Generalversammlung eine Alternative.

Eine solche Versammlung müsste klar umrissene Aufgaben und Kompetenzen zugewiesen bekommen, die sich aus dem Tätigkeitsschwerpunkten der NGOs ableiten lassen. Dazu gehören beispielsweise Initiativrechte bezüglich der Verfolgung und Verhinderung von Rechtsverletzungen, die Durchsetzung von Rederechten vor den Hauptorganen der Ver-

<sup>7</sup> Dieser Ansatz erhebt keinen Anspruch eines Modells, sondern soll lediglich die Diskussion anregen, inwieweit eine offizielle, Rechte gewährende Integration der NGOs in die Arbeit der Vereinten Nationen sinnvoll, möglich oder gar zwingend ist.

<sup>8</sup> Die ursprünglich von mir vorgestellte alternative Bezeichnung als „NGO-Parlament“ stieß auf heftige Kritik. Um eine Einsetzung nicht bereits an der Begrifflichkeit scheitern zu lassen, verwende ich nunmehr den Begriff „NGO-Versammlung“.

einten Nationen, Unterstützung bei der Anerkennung des Konsultativ- bzw. Beobachterstatus, die Verbreitung von Informationsmaterial über die Arbeit der Hauptorgane der Vereinten Nationen in der breiten Öffentlichkeit usw. Durch diese Form der Einbringung wäre es den NGOs nicht nur möglich, innerstaatlich auf den Willensbildungsprozess Einfluss zu nehmen, sondern auch auf globaler Ebene. Man würde den nicht-staatlichen Organisationen ein Forum bieten, das ihre Arbeit anerkennt und sie zu ernsthaften Gesprächspartnern erklärt. Wie sich diese Versammlung zusammensetzt, sollten dann den NGOs überlassen bleiben.<sup>9</sup>

Damit drängt sich die wohl in dieser Debatte am häufigsten gestellte Frage auf: Woher nimmt eine solche Versammlung ihre demokratische Legitimation?

Auch wenn die Vertreter einer NGO-Versammlung gewählt werden würden, bliebe das Problem, da die Wähler selbst in keiner Weise legitimiert sind.

Meiner Ansicht nach liegt diese Diskussion neben der Sache. Denn eine demokratische Legitimation im Sinne der Akzeptanz der Weltbevölkerung ist nicht erforderlich. NGOs können keine hoheitlichen Kompetenzen übernehmen. Dies entspricht bereits ihrem Wesen als nicht-staatliche Organisation (eben nicht regierungsgebunden). Eine NGO-Versammlung würde ihnen solche auch nicht zukommen lassen.

Unabhängig davon würde man von den NGOs mehr fordern, als die Staaten selbst erfüllen. Auch sie haben sich durch historische Prozesse gebildet. Die Staatenvertreter lassen sich dann – und auch das nur partiell – von ihren jeweiligen Staatsbürgern wählen.

Eine NGO-Versammlung wäre jedoch in der Lage, Oppositionsaufgaben wahrzunehmen, wenn es darum geht, die breite Öffentlichkeit über Vorhaben und Unterlassungen der Organe der Vereinten Nationen zu unterrichten, ohne dabei innerstaatlichen Zwängen zu unterliegen.

Wie auch unter Staaten gibt es in den Reihen der NGOs „schwarze Schafe“. Zum Teil wird gefordert, dass die Vereinten Nationen darauf achten sollten, dass diesen kein Raum für ihre Aktivitäten zur Verfügung gestellt wird. Damit wären m.E. die Vereinten Nationen grenzenlos überfordert. Vielmehr müssten sich die NGOs einer gegenseitigen Kontrolle unterziehen, ohne dabei gegeneinander zu arbeiten. Dies schon allein deshalb, um ihre Glaubwürdigkeit und Autorität unter Beweis zu stellen.<sup>10</sup>

<sup>9</sup> Mir ist selbstverständlich bewusst, dass sich eine Organisation der Masse der häufig auch gegeneinander arbeitenden NGOs als sehr schwieriges Unterfangen erweisen wird. Ich möchte hier jedoch dieses Problem zunächst zurückstellen, um die Idee weiter voranzutreiben.

<sup>10</sup> Dies sehe ich nicht nur als Verpflichtung, sondern vor allem als Chance für die NGOs, die verstärkt öffentlicher Kritik unterliegen und eine Abgrenzung von den „schwarzen Schafen“ für die kleineren unter ihnen kaum möglich ist.

Von einigen wird an dieser Stelle das Worst-Case-Szenario ins Feld geführt, dass es auf diese Weise einer 1-Mann-NGO mit zweifelhaften Motiven rein theoretisch möglich wäre, soviel Einfluss auf die Masse der NGOs auszuüben, dass es zu Maßnahmen käme, die eine Einmischung in die inneren Angelegenheiten eines einzelnen Staates bedeuten.

Dem möchte ich jedoch entgegenhalten, dass es der Generalversammlung nicht möglich ist, rechtsverbindliche Normen zu erlassen und der Sicherheitsrat nur unter den Voraussetzungen der Kapitel VI oder VII tätig wird.

Abgesehen davon muss es meiner Ansicht nach auch kleinen NGOs möglich sein, ihre Interessen vorzutragen und gegebenenfalls Einfluss auf die Arbeit einer auch von ihnen gewählten Versammlung auszuüben.

## **B. Der Zusammenschluss der NGOs außerhalb der Vereinten Nationen**

Ohne die Integration der NGOs in die Arbeits- und Funktionsweise der Vereinten Nationen wäre es ihnen nicht möglich, sich konstruktiv einzubringen. Die Errichtung einer NGO-Versammlung allein würde meiner Ansicht nach jedoch nicht genügen. Auch wenn die Eingliederung in eine Internationale Organisation mit den Strukturen der Vereinten Nationen viele Vorteile mit sich bringt, so sind doch die Nachteile erheblich und laufen zumindest zum Teil dem eigentlichen Anliegen der NGOs entgegen.

Selbst wenn es zur Bildung einer NGO-Versammlung kommen würde, die beispielsweise als Nebenorgan der Generalversammlung fungiert und sogar ausschließlich von NGO-Mitgliedern gewählt werden würde, so unterläge sie doch der Kontrolle der Generalversammlung und somit der Staaten.

Die Vereinten Nationen sind der globale Zusammenschluss der Staaten mit dem Ziel der Durchsetzung der Sicherheits- und Friedensinteressen. Auch nach dem Fall des Eisernen Vorhangs ist es bislang nicht gelungen, dieses Ziel effektiv umzusetzen. Nur ein kleinerer Prozentsatz der Staaten sind demokratisch legitimiert. Es gibt viele Diktaturen und Regime, die nicht auf dem freien Willen der unter ihrer Herrschaft lebenden Menschen beruhen. Die Machtverhältnisse unter den Staaten sind alles andere als ausgeglichen.

Das Idealbild eines die Interessen aller seiner Staatsbürger währenden Souveräns existiert in der Realität nicht. Deshalb ist es notwendig eine Art Kontroll- und Überwachungsinstanz zu schaffen, die unabhängig von Staatsverbänden und innenpolitischen Machtverhältnissen agiert. Dafür bieten sich die nicht-staatlichen Organisationen gerade an. Dies kann

jedoch nur gelingen, wenn sie die zur Verfügung stehenden Ressourcen so effektiv wie möglich nutzen und sich so wenig wie möglich in Abhängigkeiten derer begeben, deren Handlungsweisen sie kritisch beobachten und ggf. friedlich bekämpfen.

Wie eine solche unabhängige Organisationsstruktur aussehen sollte, ist umstritten. NGOs sind regelmäßig privatrechtlich autonom organisierte häufig über die Ländergrenzen hinweg agierende nicht gewinnorientierte Vereinigungen.<sup>11</sup> Auch wenn sie keine völkerrechtlichen Verträge schließen können, steht ihnen die Möglichkeit offen, sich durch den Abschluss privater Verträge auf einem NGO-Gipfel zusammenzuschließen.

Die Vorteile liegen auf der Hand: verbesserte Durchsetzungskraft, Informationsaustausch untereinander, bessere Ausnutzung der Ressourcen, größere Unabhängigkeit von einzelnen Geldgebern, verstärkte Zusammenarbeit, konzentriertes (eventuell einheitliches) Vorgehen.

### 1. Die „Cyber-NGO“

Einige NGO-Vertreter sehen die Zukunft in einem virtuellen Zusammenschluss im Internet. Die wesentlichen Vorteile sehen sie darin, dass es nicht mehr nötig sein wird, viele Gelder für Flüge, Hotelunterkünfte u.ä. auszugeben. Vielmehr können die NGOs auf diese Weise in stetigem Kontakt unabhängig von Örtlichkeiten Konferenzen einberufen.

Ein schwerwiegender Nachteil dieser Form der Organisation ist jedoch, dass eine Überprüfung der Seriosität der NGO-Vertreter kaum mehr möglich ist. Eine virtuelle Organisation lässt eben auch verstärkt unseriöse Machenschaften zu. Des Weiteren würde eine fast ausschließliche Nutzung eines von Hackern stetig angegriffenen Instrumentes wieder zu neuen Abhängigkeiten führen.

Darüber hinaus ist es meines Erachtens gerade im Bereich des Menschenrechts- und Umweltschutzes dringend erforderlich, die Plätze der Verletzungen unmittelbar in Augenschein zu nehmen.

Dennoch sollte das Internet aufgrund seiner unbestreitbaren Vorteile als Kommunikations- und Informationsforum ausgebaut werden.

### 2. Die „United-NGOs“

Ein Zusammenschluss der NGOs, der eine gemeinsame Arbeitsgrundlage bilden und vor allem auch ein effektives Auftreten gegenüber den Staaten ermöglichen kann, sollte alle Formen kommunikativer Mittel und der technischen Errungenschaften nutzen.

---

<sup>11</sup> Wolfgang Graf Vitzthum: Begriff, Geschichte und Quellen des Völkerrechts, in: Wolfgang Graf Vitzthum: Völkerrecht, Berlin – New York (Walter de Gruyter) 1997, S. 17.

Auch wenn große Konferenzen oder auch kleinere Meetings hohe Kosten verursachen, so sind sie meines Erachtens für eine Zusammenarbeit der NGOs untereinander unerlässlich. Es handelt sich bei vielen Themen um hochsensible Angelegenheiten. Gerade dabei ist es wichtig, seinen Gesprächs- bzw. Verhandlungspartnern unmittelbar gegenüberzustehen. Vorstellbar und sinnvoll sind größere Zusammenschlüsse mehrerer NGOs entsprechend ihrer Arbeitsgebiete (z.B. Artenschutz, Frauenrechte etc.). Durch eine solche Vereinigung auch außerhalb der Vereinten Nationen ist es den NGOs dann möglich, etwaige strittige Punkte auch ohne die Leitung und Interventionsmöglichkeit von Staatenvertretern zu führen.

### **Literatur:**

James A. Paul, "NGO Access at the UN: A Narrative Account", New York: Global Policy Forum, 1998

Antti Pentikäinen (Finnish UN Association), Creating Global Governance. The Role of Non-Governmental Organizations in the United Nations, Helsinki 2000

Stanley Foundation, The United Nations and Civil Society: The Role of NGOs. 30th United Nations Issues Conference 1999, Muscatine/USA: Stanley Foundation 1999

United Nations Secretary-General, Arrangements and Practices for the Interaction of Non-Governmental Organizations in All Activities of the United Nations System, July 10, 1998, UN Doc. A/53/170

Peter Willets, "From 'Consultative Arrangements' to 'Partnership': The Changing Status of NGOs in Diplomacy at the UN," in: Global Governance, Vol. 6 (2000), 191-212.

## Neue Formen der NGO-Beteiligung an der Arbeit der Vereinten Nationen – Diskussionszusammenfassung

Cordula Dröge

In der sich an das Referat anschließenden Diskussion wurde wiederholt die Kontroverse über den **Begriff des Parlaments** als Forum für die NGOs deutlich. Es wurde eingewendet, daß der Begriff an eine feste Tradition anknüpfe und daher für die neue Form der NGO-Beteiligung ungeeignet sei, insbesondere weil Parlamente herkömmlich legislative Befugnisse hätten (*Ehrhart*), und weil es nicht über das Legitimationsdefizit von NGOs hinweg helfe (*Weiß, Hamm, Ehrhart*). *Hasse* betonte, daß nicht der Begriff des Parlaments an sich entscheidend sei, sondern vielmehr eine der Versammlung zugrundeliegende Wahl.

Angesichts der Vielfalt der Interessen äußerten sich Zweifel an der Fähigkeit der NGOs, über ihre Rolle als Lobbyisten oder als Vertreter von Partikularinteressen hinausgehen und gemeinsame Positionen formulieren zu können (*Krugman, Hamm, Ehrhart*).

Es könnte statt der Versammlung **alternative Möglichkeiten** für die Arbeit von NGOs geben. *Ansprenger* regte an, statt einer Versammlung eine Form zu finden, die der des Volksbegehrens ähnele, bei der NGOs den Nachweis über ihre finanzielle Seriosität, eine gewisse Quantität und möglicherweise auch Qualität ihrer Arbeit erbringen müßten. Ihre Legitimierung solle aus der Gesellschaft heraus folgen. *Götz* unterstrich den Vorteil der Netzwerkarbeit von NGOs, die ihnen modernere und besser geeignete Foren biete, die sie auch jetzt schon mit Erfolg nutzten. *Ehrhart* sprach ein Modell ähnlich der Parlamentarischen Versammlung im Europarat an. Demgegenüber vertrat *Hasse*, daß sich diese Formen der Zusammenarbeit nicht ausschließen müssten; Internet-Kommunikation und der Zusammenschluß in einer Versammlung sollten parallel laufen. Auch diene eine Versammlung der Auseinandersetzung der NGOs untereinander und der Bündelung ihrer Kräfte.

*Bummel* und *Hasse* wiesen darauf hin, daß es NGOs als globale Akteure schon gebe, und daß die Arbeit der Vereinten Nationen sowie die Umsetzung ihrer Ziele ohne die NGOs nicht durchführbar seien. Es sei daher problematisch, wenn die NGOs für ihre Anerkennung und die Durchsetzung ihrer Arbeit auf den guten Willen der ECOSOC-Ausschüsse angewiesen seien. Aus diesem Grund sei eine Institutionalisierung ihrer Mitarbeit notwendig. Die Unverzichtbarkeit der NGO-Mitarbeit für die Vereinten Nationen unterstrichen auch *Hamm* und *Klein*.

In Frage gestellt wurde, ob NGOs eine solche Institutionalisierung überhaupt anstrebten (*Papenfuß*) bzw. ob es überhaupt wünschenswert sei, daß die von ihnen vertretenen Partikularinteressen in einem großen gemeinsamen Konsens untergingen (*Klein*).

